

Bachelorprüfung ZPR/SchKG (FS 2019)

Prüfungslaufnummer: _____

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

	Punkte
Teil 1	
Abwehr der Betreibung <ul style="list-style-type: none"> • Kein Rechtsvorschlag erhoben; keine Urkunden vorhanden – in Betracht kommt Klage nach Art. 85a SchKG. • Gerichtsort ist der Betreibungsort, d.h. am Wohnsitz des Schuldners in Meilen (Art. 46 Abs. 1 SchKG). • Sachliche Zuständigkeit: Einzelgericht (§ 24 lit. b GOG/ZH). • Verfahrensart: vereinfachtes Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO). • Schlichtungsverfahren entfällt (Art. 198 lit. e Ziff. 2 ZPO). • Ggf. Diskussion des Verhältnisses zur allgemeinen Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO. • Fazit: A kann in Meilen Klage nach Art. 85a SchKG erheben und feststellen lassen, dass die Schuld nicht mehr besteht; bei Gutheissung wäre Betreibung aufzuheben. 	/3
Schadenersatzklage wegen Persönlichkeitsverletzung <ul style="list-style-type: none"> • Örtliche Zuständigkeit: Diskussion, ob Art. 20 lit. a ZPO oder Art. 36 ZPO massgeblich. • Sachliche Zuständigkeit: Kollegialgericht (§ 19 GOG/ZH). • Verfahrensart: ordentliches Verfahren (Art. 219 ZPO). • Schlichtungsverfahren obligatorisch (Art. 197 ZPO). • Fazit: Nach vorgängigem Schlichtungsverfahren Klage in Meilen oder Dietikon möglich; bei Anwendbarkeit von Art. 36 ZPO darüber hinaus Zuständigkeit am Handlungs- und am Erfolgsort (dazu keine liquiden Angaben im Sachverhalt). 	/3
Objektive Klagenhäufung <ul style="list-style-type: none"> • Gehäufte Geltendmachung ist bei unterschiedlichen sachl. Zuständigkeiten grds. ausgeschlossen (Art. 90 lit. a ZPO); vorliegend sachl. Zuständigkeit: Klage nach Art. 85a SchKG = Einzelgericht (§ 24 lit. b GOG/ZH), SE-Klage = Kollegialgericht (§ 19 GOG/ZH). Die unterschiedliche sachl. Zuständigkeit beruht i.c. nicht nur auf unterschiedlichen Streitwerten, sondern ergibt sich für die Klage Art. 85a SchKG streitwertunabhängig aus § 24 lit. b GOG/ZH. • unterschiedliche Verfahrensart, die (wie i.c.) nur auf dem Streitwert beruht, steht einer obj. Klagenhäufung nach Rspr. des BGer nicht entgegen; hier wäre die Verfahrensart nach Zusammenrechnung (Art. 93 Abs. 1 ZPO) zu bestimmen. • Diskutabel, ob bei Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs die obj. Klagenhäufung allenfalls auch bei unterschiedlicher sachl. Zuständigkeit zuzulassen wäre. Konnexität ist gegeben, wenn sich die Klagen auf gleichen sachl. oder rechtl. Grund stützen, insb. wenn ihnen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt; i.c. eher abzulehnen. <i>[Bei a.A. Diskussion, ob Gerichtsstand nach Art. 85a SchKG zwingend; je nach Ausgang obj. Klagenhäufung nur in Meilen möglich.]</i> • Fazit: A kann die beiden Rechtsbehelfe nicht im Zuge einer obj. Klagenhäufung gemeinsam geltend machen. [Andere Lösung bei überzeugender Argumentation vertretbar.] 	/6
Total Teil 1	/12
Teil 2	
Frage 2.1	
Zulässigkeit der Quittung als Beweismittel <ul style="list-style-type: none"> • Quittung als taugliches Beweismittel (Art. 150 ff. und 177 ZPO). • Aktenschluss/Präklusion: Jede Partei hat grds. das Recht, zweimal unbeschränkt Tatsachen und Beweismittel vorzutragen; danach wird dieses Recht eingeschränkt (Art. 229 Abs. 2 ZPO; BGE 140 III 312 E.6.3.2.3). Vorliegend fällt die Novenschränke mit der Beweisabnahme an der Instruktionsverhandlung (s. BGE 144 III 67 E.2.4.3). • Unterscheidung echte und unechte Noven (Art. 229 Abs. 1 lit. a und b ZPO). • Bei der Quittung handelt es sich um ein unechtes Novum, welches nur noch vorgebracht werden darf, wenn es trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher geltend gemacht werden konnte (Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO). Zudem gilt das Erfordernis des unverzüglichen Vorbringens (Art. 229 Abs. 1 ZPO). • Diskussion des Sorgfaltsmassstabes und der Unverzüglichkeit. • Fazit: A kann die Quittung nicht mehr in das Verfahren einführen. [Andere Lösung bei überzeugender Argumentation denkbar.] 	/8
Frage 2.2	
Zulässigkeit der Quittung als Beweismittel – Variante <ul style="list-style-type: none"> • Die Bankquittung ist in dieser Variante ein echtes Novum, da sie erst nach Aktenschluss entstanden ist (Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO). • Auch echte Noven müssen ohne Verzug, d.h. bei der nächsten Gelegenheit, vorgebracht werden. Diskutieren, ob es vorliegend mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar ist, mit dem Vortragen des Novums bis zur Hauptverhandlung in einem Monat zuzuwarten oder nicht. • Fazit: [Je nach Ausgang der Diskussion ist die Noveneingabe zulässig oder nicht.] 	/4
Total Teil 2	/12

Teil 3	
<p>Kantonales Rechtsmittelverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Gericht kann das Verfahren zur Vereinfachung des Prozesses auf einzelne Fragen beschränken (Art. 125 lit. a ZPO). Unter den Voraussetzungen von Art. 237 Abs. 1 ZPO kann es einen Zwischenentscheid fällen. Dieser ist selbständig anzufechten und eine spätere Anfechtung mit dem Endentscheid ist ausgeschlossen (Abs. 2). Hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, kann durch abweichende oberinstanzliche Beurteilung ein sofortiger Endentscheid i.S.v. Art. 237 Abs. 1 ZPO herbeigeführt und eine aufwändige Ermittlung der Schadenshöhe vermieden werden. Somit liegt i.c. ein Zwischenentscheid i.S.v. Art. 237 Abs. 1 ZPO vor. Zulässigkeit der Berufung (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO): keine Ausnahme nach Art. 309 ZPO. Diskussion, ob vermögensrechtliche Angelegenheit. Für den Fall, dass vermögensrechtlich: Diskussion der Streitwertgrenze von CHF 10'000.– (Art. 308 Abs. 2 ZPO). <i>Zwischenfazit: Entscheid ist mit Berufung anfechtbar.</i> Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 lit. a und b ZPO). Die Berufung ist schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Noven sind nur noch im Rahmen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig. Die Berufung hat grds. aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Zuständige Berufungsinstanz in Zivilsachen für die Gerichte im Kanton Zürich ist das Obergericht Zürich (§ 48 GOG/ZH). Es entscheidet in Dreier-Besetzung (§ 39 Abs. 1 GOG/ZH). 	/6
<p>Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus Perspektive des BGG liegt ein Vorentscheid i.S.v. Art. 93 Abs. 1 BGG vor (Beschränkung auf einzelne materielle [Teil-]Fragen, nicht auf einzelne Rechtsbegehren [Abgrenzung zu Teilentscheid gem. Art. 91 BGG]). Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 BGG) gegen selbständig eröffnete Vorentscheide ist zulässig, wenn sonst ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn bei Gutheissung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und damit bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren vermieden werden kann (lit. b). Ansonsten steht eine spätere Anfechtung zusammen mit dem Endentscheid unter der Voraussetzung von Abs. 3 offen (im Unterschied zum kantonalen Rechtsmittelverfahren [s.o.]). I.c. Voraussetzung nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG wohl erfüllt. Die weiteren Voraussetzungen für eine Beschwerde vor BGer: Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs (Art. 75 BGG), Streitwertgrenze [wenn vermögensrechtlich, s.o.] (Art. 74 BGG), Beschwerdelegitimation und Beschwer (Art. 76 lit. a und b BGG), Beschwerdegründe (Art. 95 BGG), Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 100 BGG), Kostenvorschuss (Art. 62 Abs. 1 BGG) sowie Formelles (Art. 42 BGG). Noven sind nur im Rahmen von Art. 99 BGG zulässig. 	/6
Total Teil 3	/12
Teil 4	
Frage 4.1	
<p>Aussichten auf Befriedigung</p> <ul style="list-style-type: none"> CHF 3'000.– minus CHF 2'200.– = CHF 800.– monatlich. Eine Einkommenspfändung dauert gem. Art. 93 Abs. 2 SchKG längstens ein Jahr. D.h. CHF 800.– mal 12 Monate = CHF 9'600.–, woraus ein Ausfall von CHF 5'400.– resultiert. Mangels weiteren pfändbaren Vermögens keine Nachpfändung (Art. 145 Abs. 1 SchKG) möglich. Provisorischer Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG) – Möglichkeit von Arrest, Anfechtungsklage, Begehren um Pfändung neu entdeckter Vermögenswerte innert Frist nach Art. 88 Abs. 2 SchKG. In der Folge erhält D für den ungedeckten Betrag der Forderung (CHF 5'400.–) einen Verlustschein (Art. 149 Abs. 1 SchKG) und kann innert sechs Monaten ein neues Fortsetzungsbegehren stellen (Art. 149 Abs. 3 SchKG). In der neuen Betreibung kann eine neue Einkommenspfändung erfolgen. Fazit: <i>Ds Aussichten auf Befriedigung ihrer Forderung in der laufenden Betreibung sind schlecht. In einer neuen Betreibung könnte erneut eine Einkommenspfändung durchgeführt werden (ggf. in Konkurrenz zu weiteren Gläubigern).</i> 	/4
Frage 4.2	
<p>Beschwerde gegen die Verfügung des Betreibungsbeamten</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Höhe der Einkommenspfändung ist eine betreibungsrechtliche Frage und als solche verfahrensrechtlicher Art. Dagegen kann nach Art. 17 SchKG Beschwerde erhoben werden. Diskussion, ob Steuern bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen sind. (Nach bundesgerichtlicher Rspr. ist das grds. nicht der Fall; vgl. auch RL d. Kt. ZH für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009, „VI. Steuern“.) Fazit: <i>A könnte eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG erheben. Allerdings wäre ihm damit kein Erfolg beschieden. [Andere Lösung je nach Argumentation vertretbar.]</i> 	/4
Frage 4.3	
<p>Kollokationsklage</p> <ul style="list-style-type: none"> D möchte materiell-rechtliche Gründe geltend machen (D bezweifelt die Unterhaltspflicht von A) und den Kollokationsplan anfechten. In Betracht kommt eine Kollokationsklage (Art. 148 SchKG) beim Gericht des Betreibungsortes, d.h. Meilen. Wohl keine Geltendmachung mit Kollokationsklage möglich, wenn im Rahmen eines privilegierten Pfändungsanschlusses Bestand und Höhe der privilegiert angeschlossenen Forderung nicht bestritten wird; i.c. aber keine Anhaltspunkte, dass ein privilegierter Pfändungsanschluss stattfand, daher zuvor keine (jetzt ggf. verwirkte) Bestreitungsmöglichkeit. Es ist zu unterscheiden zwischen Gläubigergruppe (falsche Einteilung wäre mit SchKG-Beschwerde gegen den Anschluss bzw. gegen den Kollokationsplan geltend zu machen) und Rang. D ist zwar in einem anderen Rang, jedoch in derselben Gläubigergruppe wie E. Bestand und/oder Rang von Es Forderung kann mit Kollokationsklage angefochten werden. Besteht Es Unterhaltsforderung, so ist sie ungeachtet der Volljährigkeit in der ersten Klasse zu kollozieren (Art. 219 Abs. 4 SchKG, <i>Erste Klasse</i> lit. c); erfolgversprechend wäre also allenfalls ein Vorgehen gegen den Bestand der Forderung. [Ggf. Diskussion, inwieweit D Anspruch darauf hätte, dass zugunsten von E in das Existenzminimum von A eingegriffen würde, was im Ergebnis auch die Befriedigungschancen von D verbessern könnte; Geltendmachung ggf. mit Beschwerde nach Art. 17 SchKG.] Fazit: <i>D kann gegen E eine Kollokationsklage nach Art. 148 SchKG erheben und damit den Nichtbestand der Unterhaltsforderung geltend machen.</i> 	/4
Total Teil 4	/12
Total alle 4 Teile	/48